



### **VERORDNUNG**

#### **der Gemeinde Eching**

#### **über die Erhaltung von Bäumen und die Pflege von Grundstücken**

vom 15.09.1989

in der geänderten Fassung vom 25.06.1996

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 und Art. 5 Abs. 2 i. V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl. S. 299), erläßt die Gemeinde Eching folgende mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 29.07.1996 (Az.: 21-028-2) genehmigte Verordnung:

#### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand und Geltungsbereich**

- (1) 1. Der Bestand an Bäumen innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 umschriebenen, im Zusammenhang bebauter Ortsteile, wird geschützt.
  2. Das Ortsbild soll nach ökologischen Zielsetzungen gestaltet werden.
  3. Dabei sind die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten.
- (2) Der Geltungsbereich der Verordnung wird in einer Karte, Maßstab 1 : 50.000 (Anlage), grob umschrieben.
- (3) 1. Die Grenzen sind in einer Karte, Maßstab 1 : 5.000, eingetragen, die bei der Gemeinde Eching niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird.
  2. Maßgebend ist der Eintrag in diese Karte.
  3. Die Karte wird archivgemäß verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

#### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck der Verordnung ist es,

1. Störungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden,
2. die Leitungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern,
4. eine ökologische Vielfalt zu erreichen.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume innerhalb des in § 1 umschriebenen Geltungsbereiches ohne Genehmigung der Gemeinde Eching zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2)
  1. Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt werden.
  2. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Absatz 1.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

### **§ 4 Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 70 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzung sind,
2. Obstbäume, nicht jedoch Walnußbäume
3. Nadelbäume, nicht jedoch die Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) in den Ortsteilen Eching, Dietersheim, Hollern (Schotterebene) und die Rot-Fichte (*Picea abies*) in den Ortsteilen Günzenhausen, Ottenburg, Deutenhausen (tertiäres Hügelland, \*)
4. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
5. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
6. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

### **§ 5 Genehmigung**

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
  1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
  2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  4. Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Mißbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn

\*) Diese Nadelbaumarten sind dort jeweils – zumindest in Beimischung - standortheimisch

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

## **§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung**

- (1) 1. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.  
2. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleitung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, daß auf dem selben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird.
- (3) Ist aufgrund einer Baumaßnahme eine ausgleichende Ersatzpflanzung für gefällte Bäume aus Platzgründen nicht möglich, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Die Höhe orientiert sich an der Anzahl der zu entfernenden Bäume, deren naturschutzfachlichen Wert und den theoretischen Kosten einer Ersatzpflanzung. Die Ausgleichszahlung wird von der Gemeinde für entsprechende Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Ersatzpflanzungen) im entsprechenden Ortsteil verwendet.
- (4) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden; Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 7 Gebote**

- (1) Nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren Zustand das Orts- und Landschaftsbild stören oder den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuwiderlaufen, sind zu begrünen oder in ökologischer Hinsicht zu gestalten.
- (2) Gegenstände auf diesen Grundstücken sind geordnet zu lagern.
- (3) Diese Verpflichtungen obliegen dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, Erbbauberechtigter).

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört, verändert oder den Verpflichtungen nach § 7 vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 Bayerisches Naturschutzgesetz.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihre Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.09.1989 außer Kraft.